

Aus der Chronik:

Der erste katholische Religionsunterricht in Hoyerswerda nach der Reformation

14.02.1893

Die Königliche Regierung in Liegnitz / Schlesien, Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen hatte bereits im Jahre 1890 festgelegt, daß eine Minderheit Anspruch auf Religionsunterricht hat, wenn mindestens 18 zu unterrichtende Kinder vorhanden sind.

Der katholische Kirchenkalender des Jahres 1930 schreibt zwar, daß bereits im Jahre 1891 in Hoyerswerda erstmalig nach der Reformation wieder katholischer Religionsunterricht stattgefunden hat, jedoch gibt es keine Unterlagen, welche das bestätigen. Man muß annehmen, dass der königliche Erlass von 1890 der Ausgangspunkt ist und dieser Beschluss im Randgebiet Hoyerswerda erst jetzt durchgesetzt wurde.

Die Regierungsstelle wollte nun erst einmal den Lehrplan wissen.

Der katholische königliche Kreis-Schulinspektor, Pfarrer Urbanneck in Görlitz erhält also einen Brief der Regierung aus Liegnitz:

"Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 02.11.1892 II 14 816 betreffend der Erteilung des kath. Religionsunterrichts in Hoyerswerda ersuchen wir Eure Hochwürden ergebenst, nach dem anliegenden Schema eine Nachweisung aufzustellen und uns diese spätestens bis zum 25.02.1893 gefälligst einzureichen.

Gez. Unterschrift, Siegel."

Natürlich wandte sich der Pfarrer Urbanneck/Görlitz zunächst an den zuständigen Pfarrer Krause/Wittichenau um zu erfahren, wer den Religionsunterricht erteilen könnte. Pfarrer Krause schlug vor, daß das der kath. Lehrer in Dörghenhausen durchführen soll. So erhielt der dortige Lehrer, Herr Kühn, den Auftrag, zunächst einen Stoffverteilungsplan für den Religionsunterricht zu erstellen.

01.03.1893

Die Königliche Regierung in

Liegnitz / Schlesien schreibt einen Brief an den katholischen, königlichen Kreis-Schuldirektor, Pfarrer Urbanneck in Görlitz. Aus diesem Briefe darf man wohl schlussfolgern, daß der kath.



Religionsunterricht erst ab jetzt durchgeführt werden soll.

Der erste katholische Religionsunterricht in Hoyerswerda nach der Reformation erfolgte also weniger durch eine Initiative der zuständigen kirchlichen Stellen, sondern durch einen Regierungserlass. Die Regierungsstelle drohte auch, ggf. mit der örtlichen Gewalt des Landrates, die Voraussetzungen durchzusetzen, falls sich irgendwer quer stellen sollte. Derartige Probleme gab es wohl aber nicht.

"Der Herr Minister der geistlichen,

Unterrichts - und Meditational - Angelegenheiten hat durch Erlass v. 01.07.1890 U III a Nr.21 523 (Ltb. S.730) angeordnet, daß bei dem Vorhandensein einer konfessionellen Minorität von

wenigstens 18 Kindern ein wöchentlich zweimaliger Religionsunterricht, dessen Dauer in jedem Falle auf zwei Stunden zu bemessen ist, eingerichtet werden soll.
Eure Hochwürden ersuchen wir deshalb ergebenst, den Lehrer Kühn in Dörghenhausen zu befragen, ob er bereit ist, der mit der höheren Stundenzahl verbundenen größeren Mühewaltung sich zu unterziehen, und wenn dies der Fall ist, mit dem Magistrat in Hoyerswerda, insbesondere wegen Einräumung des Lokals und wegen Gewährung einer entsprechend höheren Remuneration in Verhandlung zu treten, erforderlichen Falls auch die Hilfe des Königlichen Landrats in Anspruch zu nehmen.
Dem Berichte über das Ergebnis Ihrer diesfälligen Bemühungen wollen wir innerhalb 6 Wochen entgegensehen.

Gez. Abteilung für Kirchen- und Schulwesen gez. Unterschrift. Siegel."

17.03.1893

Der Lehrer Kühn aus Dörghenhausen sollte an zwei Tagen in der Woche in der Stadtschule in Hoyerswerda Religionsunterricht für die katholischen Hoyerswerdaer Kinder halten. Dafür wollte ihn die Königliche Schulverwaltung mit nur 37,50 Mark pro Jahr entschädigen. Ein Fahrrad hatte der Lehrer bestimmt noch nicht, denn Dunlop hatte den Luftreifen ja erst 1888 erfunden. Mitunter konnte er einmal mit einem Pferdefuhrwerk mitfahren, wenn ein Bauer in die Stadt fuhr. Meistens aber musste er zu Fuß gehen.

Pfarrer Krause aus Wittichenau war zugleich der kath. Ortsschulinspektor von Wittichenau. Er schreibt gemeinsam mit dem Lehrer Kühn aus Dörghenhausen einen Brief an den Königl. Kreis-Schul-Inspektor und Stadtpfarrer Urbanneck in Görlitz und ersucht diesen, sich um eine bessere Bezahlung für den Religionsunterricht einzusetzen:

"Betrifft Erteilung eines wöchentlich zweimaligen Religionsunterrichtes an die katholischen Kinder in Hoyerswerda.

Auf die gemäß der Verfügung der Königl. Regierung d.J. vom 01.03.1893 an Herrn Lehrer Kühn in Dörghenhausen in obiger Angelegenheit gerichtete Anfrage, erklärt sich derselbe bereit, den die Schule in Hoyerswerda besuchenden katholischen Kindern wöchentlich zweimal Religionsunterricht, und zwar in der Dauer von 2 Stunden jedesmal, zu erteilen. Als Remuneration würde er einen Betrag von 150 Mark jährlich sich erbitten. Die bisherige Entschädigung bei einmaligem Unterricht in 2 Stunden wöchentlich betrug 70 Mark, welcher Betrag bei der Entfernung von ca. 3 km nicht hoch bemessen erscheint.

Dennoch bitte ich die desf. Verhandlungen mit dem Magistrate einleiten zu wollen, um den Unterricht im neuen Schuljahre beginnen zu können.

Gez. Krause, Pfarrer u. Ortsschulinsp., gez. Kühn, Lehrer."

24.03.1893

Die Königliche Regierung in Liegnitz bleibt vorerst bei den 37,50 Mark pro Jahr und informiert den katholischen, Königlichen Kreis-Schulinspektor, Herrn Pfarrer Urbanneck in Görlitz, daß die königliche Kasse in Hoyerswerda den Religionsunterricht für kath. Kinder in Hoyerswerda mit diesem Betrage finanzieren wird:

"An die Königliche Regierung-Hauptkasse Hier

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 06.10.1892 II 13 356 und 02.11.1892 II 14 816 weisen wir die Königliche Regierung-Hauptkasse hiermit an, dem Lehrer Kühn in Dörghenhausen / Kreis Hoyerswerda für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts in Hoyerswerda für die Zeit vom 01.10.1892 bis Ende März 1893 den Betrag von 37,50 Mark

gegen Quittung zu zahlen.

Abschrift zur Kenntnissnahme und Benachrichtigung des Kühn behufs der sofortigen Gelderhebung bei der Königlichen Kreiskasse in Hoyerswerda, ergebenst Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

Gez. Unterschrift."

29.03.1893

Der Einspruch hatte nun doch Erfolg gehabt. Der Religionslehrer sollte eine angemessenere Entschädigung erhalten. Der Magistrat von Hoyerswerda schreibt an den Königl. Kreis-Schul-Inspektor in Görlitz:

"Auf das gefällige Schreiben vom 18.03.1893 teilen wir ergebenst mit, daß die Remuneration für Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes hier selbst, wöchentlich zweimal, im Betrage von 150 Mark jährlich vom 01.04.1893 ab genehmigt worden ist und die Bereitstellung eines Schul...(unklar) erfolgen wird."

08.04.1893

Die Königl. Regierungsstelle in Liegnitz mahnt den Kreis-Schul-Inspektor, Pfarrer Urbanneck in Görlitz:

"Im Verfolg des Berichts vom 02.04.1893 und unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 01.03.1893 -II29211- betreffend des konfessionellen Religionsunterrichtes der katholischen Kinder in Hoyerswerda, hat der Lehrer Kühn aus Dörghenhausen, nachdem eine angemessene Remuneration für seine Mühenverwaltung ermittelt worden ist, den besagten Unterricht von jetzt ab 2 x 2 wöchentlichen Stunden nach einem zu diesem Zwecke zu entwerfenden Stoffverteilungsplan zu erteilen.

Der p. Kühn ist zu veranlassen, daß er den letzteren, im Falle es nicht bereits geschehen sein sollte, sofort anfertigt und innerhalb 3 Wochen spätestens an uns einreicht."

Lehrer Kühn führte den Auftrag gem. dem von der Regierungsstelle vorgegebenen Schema durch (die Ausarbeitungen liegen umseitig vor) und unterschied zwischen einer Unterabteilung (Alter 6 bis 9/10 Jahre) und einer Oberabteilung (Alter 9/10 bis 14 Jahre). Pfarrer Urbanneck hatte diese Pläne am 09.05.1893 auf dem Tisch, bestätigte diese und schickte sie nach Liegnitz.

19.10.1895

Herr Lehrer Kühn in Dörghenhausen ist offensichtlich in den Ruhestand getreten. Sein Amtsnachfolger soll den Religionsunterricht in Hoyerswerda nun weiterführen. Dazu ist die Erlaubnis der Regierungsstelle in Liegnitz erforderlich. Der katholische, Königliche Kreis-Schulinspektor, Pfarrer Bienau aus Muskau, hat die Erlaubnis beantragt und erhält nun Post aus Liegnitz:

"Auf den Antrag vom 16.10.1895 genehmigen wir unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 08.04.1893 -II4944- , daß der Lehrer Ignatius Kube zu Dörghenhausen den konfessionellen Religionsunterricht an die katholischen Kinder in der evangelischen Schule zu Hoyerswerda in derselben Weise, wie sein Amtsvorgänger, gegen der seitens des dortigen Magistrats gewährte Entschädigung von 150 Mark jährlich zu erteilen."

Die ansteigende Zahl der katholischen Kinder in Hoyerswerda ließ den Wunsch einer katholischen Schule in Hoyerswerda laut werden.